

Taschengeld und Hygieneaufwand in der stationären Jugendhilfe Hinweise zur rechtskonformen Handhabung und Empfehlungen für junge Menschen unter 18 Jahre

Wenn ihr in der stationären Jugendhilfe wohnt, erhaltet ihr einen so genannten „Barbetrag“, den ihr als Taschengeld kennt. Die Höhe eures Taschengelds und wozu es zu verwenden ist, wird in einer Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums sowie in jährlich veröffentlichten Empfehlungen zu „Sonderaufwendungen im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes SGB VIII“ beschrieben. Die Höhe des Taschengelds staffelt sich dabei nach Alter und wird jährlich angepasst, d. h. erhöht. Ihr findet die aktuellen Beträge auf der Website des KVJS-Landesjugendamts (siehe Link unten bei den Quellen). Euer Taschengeld werdet ihr in der Regel über die Einrichtung, also von euren Erzieher*innen auf der Gruppe bekommen.

Damit also die Handhabung vom Taschengeld fair und rechtens ist, haben wir hier die wichtigsten Informationen für dich zusammengefasst und mit Empfehlungen ergänzt:

Im Originaltext steht, das Taschengeld ist nur „zur Bestreitung der persönlichen Bedürfnisse“ da. Was bedeutet das?

- Es darf davon nichts bezahlt werden müssen, das über Entgelte an die Einrichtung ausbezahlt wird oder das mit regelmäßigen oder einmaligen Beihilfen gedeckt ist. „Entgelte an die Einrichtung“ ist das Geld, das die Einrichtung für deine Betreuung und Versorgung bekommt. Das bedeutet:
Euer **Taschengeld darf nicht verwendet werden** für z. B.
 - ✓ **Bekleidungsgrundausrüstung, Bekleidung für Konfirmation oder Kommunion oder sonstige Bekleidung.** Eure Einrichtung bekommt extra eine monatliche Kleidungsergänzungspauschale und kann für die besonderen Anlässe zusätzlich Geld („Beihilfe“) beantragen. Heißt: Ihr dürft für Kleidung nichts vom Taschengeld abgezogen bekommen.
 - ✓ **Weihnachtsgeschenk für dich.** Hier bekommt die Einrichtung ein Extra-Geld namens „Weihnachtsbeihilfe“, um dir ein persönliches Geschenk zu machen. Dein Taschengeld darf also vor Weihnachten nicht aus diesem Grund gekürzt werden.
 - ✓ **eine Kostenbeteiligung bei deiner Konfirmation oder Kommunion.** Für die Bewirtungskosten für die Feierlichkeiten kann deine Einrichtung eine Extra-Beihilfe beantragen.
- Weil auch bspw. folgende Dinge in den Entgelten enthalten sind, die die Einrichtung für deine Betreuung und Versorgung bekommt, dürfen auch folgende Ausgaben **nicht mit deinem Taschengeld** bezahlt werden müssen:

- ✓ alle Bestandteile des Erziehungsprogramms der Einrichtung wie bspw. Schul-, Bastel- oder Spielmaterial
 - ✓ Spiel- und Freizeitbetätigungen
 - ✓ Teilnahme an sportlichen, fortbildenden und kulturellen Veranstaltungen, auch außerhalb der Einrichtungen. Das bedeutet, dass auch der Vereinsbeitrag oder Eintrittsgelder von der Einrichtung bezahlt werden und dafür nichts vom Taschengeld abgezogen werden darf.
 - ✓ Ausbildungs- oder berufsbedingte Aufwendungen dürfen nicht vom Taschengeld entnommen werden. Konkret darf also bspw. die Fahrkarte für die Öffentlichen Verkehrsmittel, um zum Ausbildungsplatz zu kommen, nicht vom Taschengeld bezahlt werden. Und auch nicht Material, das im Rahmen der Ausbildung angeschafft werden muss.
 - ✓ Die Kosten für die Heimfahrten und notwendiges Fahrgeld, wenn die Einrichtung bspw. sehr ländlich liegt („um Standortnachteile der Einrichtung auszugleichen“) dürfen auch nicht vom Taschengeld abgezogen werden.
 - ✓ Hygienemittel, also Shampoo, Duschgel etc. Dafür erhält die Einrichtung Geld, um dir die benötigten Dinge zur Verfügung zu stellen.
- Wichtig zu wissen ist in diesem Zusammenhang, dass es eine monatliche Pauschale über aktuell 55 EUR, eine so genannte **budgetierte Sonderaufwendung**, gibt, die die Einrichtung monatlich pro Platz bekommt. Mit dieser sollen bspw. Begabungen und Interessen gefördert werden sowie allgemeinbildende Kurse, musische Bildungsmaßnahmen, aber auch Aufwendungen für Schulbedarf bezahlt werden. Auch hier gilt, dass nichts vom Taschengeld abgezogen werden darf und die Einrichtung deine Wünsche nicht einfach mit „Dafür haben wir kein Geld“ abtun darf. Hier empfehlen wir dir, falls du einen besonderen Kurs besuchen möchtest, mit deinen Erzieher*innen zu sprechen, wie das vielleicht mit diesem Geld, das die Einrichtung pro Platz bekommt, gehen kann.
 - **Weder vom Taschengeld noch von dieser budgetierten Sonderaufwendung zu bezahlen** sind BahnCard bzw. Fahrtkosten für Familienheimfahrten, Schullandheimaufenthalte und Studien-/Klassenfahrten, besonderer Schul-Ausbildungsbedarf (bspw. Messerblock, Friseurscheren, Unterkunft bei Blockunterricht u. a.), Führerschein, Anschaffung eines Mofas/Motorrollers, Kosten für die Ausstellung eines biometrischen Personalausweises. In all diesen Fällen muss deine Einrichtung einen Antrag mit entsprechender Begründung beim Jugendamt stellen, das dann unter Berücksichtigung deiner Situation entscheidet (vgl. Empfehlungen Sonderaufwendungen S. 21)
 - Der **hygienische Sachaufwand** (Duschgel, Shampoo, Rasierschaum, Tampons und Binden etc.) darf von jungen Menschen unter 18 Jahren nicht vom Taschengeld bezahlt bzw. auch nichts dafür abgezogen werden. Allerdings gibt es hier immer mal Probleme, denn das Bereitstellen von Hygienemitteln für alle jungen Menschen berücksichtigt deine persönlichen Bedürfnisse nicht unbedingt. Wenn du etwas über die von der Einrichtung zur Verfügung gestellten Mittel hinaus benötigst, bspw. weil du eine besonders problematische Haut hast, oder weil du mit den zur Verfügung gestellten Mitteln nicht zurechtkommst, empfehlen wir dir, dass du das versuchst, mit einem*einer Erzieher*in deines Vertrauens zu lösen und zu klären, ob in deinem Fall entsprechend ein anderes Hygienemittel angeschafft werden kann.
 - Das Taschengeld ist **nicht an Einkommen gebunden**, d. h. davon komplett unabhängig. Wenn du also noch bspw. über einen Ferienjob etwas dazu verdienst, bleibt das Recht auf Taschengeld in voller Höhe erhalten (vgl. DiJuF-Rechtsgutachten).
 - Falls du einen Schaden verursachst, d. h. für einen Schaden verantwortlich bist, **darf ein Teil deines monatlichen Taschengelds zur Schadensregulierung in Rücksprache**

mit dir abgezogen werden. Die Erzieher*innen müssen aber unbedingt dabei darauf achten, dass diese Kürzung zeitlich und von der Höhe des Betrags her angemessen beschränkt bleibt. Es darf **nicht der ganze monatliche Betrag** abgezogen werden, d. h. dass bei einer solchen Schadensregulierung monatlich ein Geldbetrag, für dich übrigbleiben muss. Empfohlen sind mindestens zwei Drittel des Taschengelds auf jeden Fall für dich (vgl. Expertise, Zukunftsforum Heimerziehung, S. 10). Das bedeutet, wenn du bspw. 21 Euro Taschengeld bekommst, dass mind. 14 Euro für dich sind und höchstens 7 Euro für einen von dir verursachten Schaden genommen werden dürfen.

Das sind die wichtigsten Infos für dich. Wenn es Streitpunkte in einzelnen Fragen oder Konflikte gibt, hast du die Möglichkeit, dich an eine*n ombudschafftliche*n Berater*in zu wenden: [Ansprechpartner*innen in Ihrer Nähe | Ombudschaft Jugendhilfe BW \(ombudschaft-jugendhilfe-bw.de\)](https://www.ombudschaft-jugendhilfe-bw.de)

Diese Handreichung wurde vom Unterausschuss Erziehungshilfe erstellt.
Dezember 2024

Zum Nachlesen:

Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums über die Barbeträge nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch und nach dem Achten Sozialgesetzbuch (VWV Barbetrag BW) vom 3. Dezember 2019

Empfehlungen „Sonderaufwendungen im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) – vollstationäre Hilfen in Jugendhilfeeinrichtungen“ des Kommunalverbands für Jugend und Soziales (KVJS), Städtetags und Landkreistags Baden-Württemberg vom 01.01.2024

DiJuF-Rechtsgutachten Auswirkungen des neuen Gesetzes zur Abschaffung der Kostenheranziehung junger Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe auf die (uneingeschränkte Gewährung von Annexleistungen nach § 39 SGB VIII vom 20.02.2023

Rundschreiben des KVJS Landesjugendamt Baden-Württembergs zu den Sätzen 2024: [RS_135_2023_Anlage_2_Barbetaege_Minderjaehrige_2024.pdf \(kvjs.de\)](https://www.kvjs.de/RS_135_2023_Anlage_2_Barbetaege_Minderjaehrige_2024.pdf)

Unveräußerliche Rechte junger Menschen in den stationären Hilfen zur Erziehung anerkennen und sichern!, Expertise, Zukunftsforum Heimerziehung, Frankfurt am Main, 2021